



- 1.4 Die Betreuung des Kindes besteht im Wesentlichen in der Beaufsichtigung. In den Betreuungsgruppen werden regelmäßig Spiel- und Bastelmöglichkeiten angeboten.
- 1.5 Im Rahmen der dem Betreuungsverein zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bietet dieser eine Hausaufgabenbetreuung an. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Mithilfe bei der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts. Die Hausaufgabenbetreuung soll dem Kind lediglich die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Betreuungszeit die Hausaufgaben zu erledigen. Die Aufsicht über Richtigkeit und Vollständigkeit obliegt dem/den Erziehungsberechtigten. Der Betreuungsverein schließt jegliche Haftung aus.
- 1.6 Die Kinder werden in den Räumen der Schulbetreuung, der Schule, auf dem Außengelände, dem Schulhof und bei evtl. Ausflügen betreut. Dem Alter des Kindes entsprechend, dürfen die Kinder auch unbeaufsichtigt spielen.
- 1.7 Eine Verpflegung wird während der Betreuungszeit nicht angeboten.

## **2. Entgelt**

- 2.1 Das Entgelt für die Betreuung während des Schuljahrs beläuft sich - unabhängig von Abwesenheits- und Schließungszeiten - auf monatlich 55,00 € für das erste Kind, soweit Ziffer 2.3 nichts anderes bestimmt.
- 2.2 Das Entgelt ist durchgehend für das ganze Schuljahr (1. August - 31. Juli, d.h. 12 Entgeltzahlungen) zu zahlen. Eine anteilige monatliche Festsetzung bzw. Erstattung von Beiträgen erfolgt nicht. Im Krankheitsfall oder bei anderen Verhinderungsgründen des Kindes besteht kein Anspruch auf Erstattung des Betreuungsentgelts. Die Ferienbetreuung ist nicht im monatlichen Entgelt enthalten.
- 2.3 Besuchen mehrere Kinder einer beitragspflichtigen Familie oder einer beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Betreuungs- oder Kindertageseinrichtung in Willich, so ist nur für ein Kind ein Beitrag zu entrichten. Bei gleicher Beitragshöhe ist der Beitrag an diejenige Betreuungs- oder Kindertageseinrichtung zu zahlen, die das älteste Kind besucht. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der Beitrag an diejenige Betreuungs- oder Kindertageseinrichtung mit dem höchsten Beitrag zu zahlen. Handelt es sich um ein Kind im sog. elternbeitragsfreien Jahr nach dem Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen, gilt der Beitrag als für dieses Kind bezahlt. Für die Betreuung von Geschwisterkindern ist kein Entgelt zu zahlen.
- 2.4 Das Entgelt ist jeweils zum 1. des Monats fällig. Das Entgelt wird monatlich per Lastschrift vom Konto abgebucht. Rücklastschriften sind zzgl. der Rücklastschriftgebühren ohne Aufforderung des Betreuungsvereins von dem/den Erziehungsberechtigten zu erstatten. Der/die Erziehungsberechtigte(n) ermächtigen den Betreuungsverein zum Forderungseinzug durch Basislastschrift.
- 2.5 Die Höhe des Entgelts richtet sich insbesondere nach den Personalkosten des Betreuungsvereins, der Höhe der Zuschüsse des Landes und der Stadt Willich sowie nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler zum neuen Schuljahr. Der Betreuungsverein behält sich daher - erstmals zum 01.02.2024, anschließend jeweils mit Wirkung zu Beginn des Schuljahrs am 01.08. - eine Änderung des Entgelts zur Aufrechterhaltung des Betreuungsangebotes vor.
- 2.6 Entgeltänderungen sind den Erziehungsberechtigten mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten mitzuteilen. Der/die Erziehungsberechtigte(n) sind berechtigt, den Betreuungsvertrag in diesem Fall mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Entgelts zu kündigen.
- 2.7 Bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichtteilnahme an der Betreuung während der Dauer des Vertragsverhältnisses entfällt nicht die Pflicht zur Beitragszahlung.

## **3. Betreuungszeiten, Betreuungsort**

- 3.1 Die Betreuung findet an Unterrichtstagen von 11:30 Uhr bis 14.00 Uhr statt. Für die Betreuung während ausgefallener Schulstunden vor 11.30 Uhr ist der Betreuungsverein nicht verantwortlich.

An unterrichtsfreien Tagen (z.B. bewegliche Ferientage, wegen Lehrerausflugs, Fortbildungsveranstaltungen) erhalten die Erziehungsberechtigten rechtzeitig eine Information, ob die Betreuung geöffnet hat. Bei Öffnung findet die Betreuung von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt. Ein Anspruch auf Betreuung an diesen Tagen besteht nicht.

- 3.2 In den Sommerferien wird die Betreuung für 3 Wochen geöffnet, in den Oster- und Herbstferien jeweils für 1 Woche. In den Weihnachtsferien ist die Betreuung geschlossen. An Ferientagen findet die Betreuung von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt.

Die Öffnungszeiten während der Oster- und Herbstferien und während der Sommerferien macht der Betreuungsverein rechtzeitig durch schriftliche Information und Aushang in den Schul- und Betreuungsräumen bekannt. Zusätzlich werden die Betreuungszeiten während der Ferien auf der Internetseite der Stadt Willich veröffentlicht.

- 3.3 Die Betreuung in den Schulferien ist nicht von diesem Betreuungsvertrag umfasst. Hierfür muss eine gesonderte Anmeldung erfolgen und es ist ein gesondertes Entgelt zu zahlen. Rechtzeitig vor den jeweiligen Ferien wird der Betreuungsverein den Bedarf erfragen und über sein Angebot informieren.
- 3.4 Der Betreuungsverein behält sich vor, den Antrag auf Betreuung in den Schulferien abzulehnen sofern die minimale Betreuungskapazität (grundsätzlich 8 Kinder) unterschritten ist oder eine Anmeldung nach Ablauf der jeweiligen Anmeldefrist erfolgt.

#### **4. Vertragsdauer/ -beendigung**

- 4.1 Der Betreuungsvertrag beginnt zu dem in Ziffer 1.1 genannten Zeitpunkt. Er wird für unbestimmte Zeit geschlossen.
- 4.2 Eine Kündigung des Betreuungsvertrages ist nur zum Ende eines Schuljahres, d.h. zum 31.07., möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 4.3 Nach Beendigung des vierten Schuljahres endet der Betreuungsvertrag automatisch ohne gesonderte Kündigung.
- 4.4 Es liegt im Ermessen des Betreuungsvereins, dem Wunsch einer vorzeitigen Vertragsauflösung seitens der Erziehungsberechtigten zuzustimmen. Diese Zustimmung kann nur in Ausnahmefällen und nur schriftlich erteilt werden. Ausnahmefälle sind hierbei insbesondere Wohnortwechsel sowie ein unvorhersehbarer Förder- und Betreuungsbedarf.
- 4.5 Der Betreuungsverein ist zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a. das zu betreuende Kind wiederholt den Anweisungen der Betreuungspersonen zuwiderhandelt, (z.B. sich unerlaubt aus der Betreuung entfernt hat) und ein Gespräch zwischen dem/den Erziehungsberechtigten, Betreuungspersonen und ggf. Vertretern der Schule stattgefunden hat, und dem/den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Abmahnung zugestellt wurde und nach erfolgter Abmahnung sich die gerügten oder ähnliche Vorgänge wiederholen,
  - b. das Kind unentschuldigt das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
  - c. ein Beitragsrückstand von insgesamt zwei Beitragsmonaten besteht oder
  - d. unzutreffende Angaben bei Aufnahme des Kindes gemacht wurden.
- 4.6 Die außerordentliche Kündigung erfolgt schriftlich und unter Angabe des Kündigungsgrundes.

#### **5. Krankheitsbenachrichtigung**

- 5.1 Der/die Erziehungsberechtigte(n) stimmen der Information des Betreuungsvereins durch die Schule über krankheitsbedingte Abwesenheit des Kindes oder dessen Abwesenheit aus sonstigen Gründen zu.
- 5.2 Die/der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich, eine sonstige Nichtteilnahme des Kindes an der Betreuung unverzüglich dem Betreuungspersonal mitzuteilen.

- 5.3 Der/die Erziehungsberechtigte(n) sind nach § 34 Infektionsschutzgesetz verpflichtet, ansteckende Krankheiten des Kindes oder eines anderen Familienangehörigen (z. B. Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten und ähnliche Krankheiten) unverzüglich der Schule und dem Betreuungspersonal mitzuteilen und das Kind sofort vom Besuch der Betreuung fernzuhalten. Nach ansteckenden meldepflichtigen Erkrankungen ist vor erneutem Besuch der Betreuung ein ärztliches Attest erforderlich.

## **6. Aufsichtspflicht**

- 6.1 Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Grundschule und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Schulgrundstückes, spätestens jedoch mit Ende der Betreuungszeit um 14 Uhr. Das Kind ist verpflichtet, sich nach Schulschluss in seiner Betreuungsgruppe zu melden.
- 6.2 Soll das Kind die Betreuung vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor der schriftlichen Erklärung des/der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Betreuungspersonal. Der/die Erziehungsberechtigte/n erklärt/en bei der Aufnahme des Kindes in die Betreuung schriftlich, wer außer ihm/ihnen noch zur Abholung berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- 6.3 Es besteht keine Verpflichtung des Betreuungspersonals, das Kind nach Hause zu bringen oder länger als bis 14 Uhr zu beaufsichtigen.

## **7. Notfallbenachrichtigung**

- 7.1 In dringenden Fällen bei Nichterreichen der Erziehungsberechtigten müssen Personen benannt werden, die benachrichtigt werden sollen. Eine Benennung muss schriftlich gegenüber dem Betreuungsverein erfolgen. Der/die Erziehungsberechtigte(n) tragen selbst Sorge für die stetige Aktualität der genannten Personen.
- 7.2 Im Bedarfsfall kann der Betreuungsverein einen Kinderarzt oder der/die Kinder- und/oder Hausarzt/-ärztin, im Notfall auch jeden anderen Arzt/Ärztin konsultieren.

## **8. Haftungsausschluss**

Der Betreuungsverein haftet nicht für die Beschädigung, Vernichtung oder das Abhandenkommen mitgebrachter Gegenstände des Kindes.

## **9. Kooperation Betreuungspersonal und Lehrpersonal**

Die/der Erziehungsberechtigte erklärt sich damit einverstanden, dass das Betreuungspersonal Kontakt mit dem Lehrpersonal der Schule bezüglich des Kindes aufnehmen kann. Die Inhalte dieser Gespräche beziehen sich nicht auf die Leistungen des Kindes im Unterricht.

## **10. Datenspeicherung und -weitergabe**

- 10.1 Der Betreuungsverein speichert die nach diesem Vertrag erhobenen Daten zur Erfüllung dieses Vertrages.
- 10.2 Der/die Erziehungsberechtigte(n) erklären sich bereit, dem Betreuungsverein alle zur Erfüllung des Auftrages der Betreuungsmaßnahme notwendigen Daten über das Kind und seine Person mitzuteilen. Der Betreuungsverein verpflichtet sich, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen. Der/die Erziehungsberechtigte(n) stimmen dem Austausch von Daten zwischen dem Betreuungsverein und der Schule zu, soweit die betrieblichen Abläufe dies erfordern.
- 10.3 Der gesetzliche Datenschutz wird gewährleistet.

## 11. Versicherungsschutz

- 11.1 Die an der Betreuung teilnehmenden Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Schule stehen. Hierzu werden auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen gerechnet. Bei Unfällen ist unverzüglich ein schriftlicher Unfallbericht von den Erziehungsberechtigten zu fertigen und dem Betreuungsverein und der Schule vorzulegen. Auch Unfälle auf dem direkten Weg von und zur Schule sind umgehend mitzuteilen.
- 11.2 Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen im Hinblick auf Personenschäden. Für Sachschäden, z. B. bei Verlust oder Beschädigung von Spielzeug, Brillen, Hörgeräten, Kleidungsstücken etc., wird keine Haftung übernommen.

## 12. Foto-, Film-, und Videoaufnahmen

In der Betreuung werden unter Umständen Projekte und Aktionen der Kinder sowie besondere Gemeinschaftsveranstaltungen, z. B. Feste und Feiern, durch Fotos, Film-, und Videoaufnahmen festgehalten. Teilweise werden diese Fotos oder Filme auch zur Darstellung der pädagogischen Arbeit nach außen genutzt. Der/die Erziehungsberechtigte(n) haben Sie im Hinblick auf die Veröffentlichung das Recht am „eigenen Bild“, wenn das Kind und/oder weitere Familienmitglieder abgebildet sind. Die Zustimmung, dass Fotos, Filme, Videos erstellt und veröffentlicht werden können, muss in schriftlicher Form beim Betreuungsverein eingereicht werden.

## 13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Im Falle einer Änderung der Kontaktdaten, des Wegfalls der Anspruchsvoraussetzungen für die Geschwisterkindbefreiung oder von Ansprüchen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sowie bei vorzeitigem Verlassen der Schule verpflichtet sich der der/die Erziehungsberechtigte/n, den Betreuungsverein darüber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail zu informieren.
- 13.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel. Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht geschlossen worden bzw. gelten als nicht geschlossen.
- 13.3 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung werden die Parteien eine solche wirksame Bestimmung vereinbaren, wie sie die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit, die Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre.

Willich, den \_\_\_\_\_

(Unterschrift Betreuungsverein Schule von 8 bis 1 Willich e. V.)

Willich, den \_\_\_\_\_

(Unterschrift Erziehungsberechtigte/r) (Unterschrift Erziehungsberechtigte/r)